

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
 - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

18. Jahrgang

05.03.2008

Nr. 138

Inhalt:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum/r Bürgermeister/in der Stadt Staßfurt am 30. März 2008
 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung der Gemeinde Amesdorf am 30. März 2008
 - Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Staßfurt
-

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum/r Bürgermeister/in der Stadt Staßfurt am 30. März 2008

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Staßfurt kann in der Zeit vom 06.03.2008 bis 15.03.2008 während der Öffnungszeiten und am 15.03.2008 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Briefwahllokal der Stadt Staßfurt (BürgerService), Steinstraße 19, 39418 Staßfurt eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 15.03.2008. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 15.03.2008 bis 12:00 Uhr, im Briefwahllokal der Stadt Staßfurt (BürgerService), Steinstraße 19, 39418 Staßfurt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.03.2008 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,

b) wenn sie nach dem 35. Tag vor der Wahl (24.02.2008) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 28.03.2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich im Briefwahllokal der Stadt Staßfurt (BürgerService), Steinstraße 19, 39418 Staßfurt beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der

Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein bzw. einem Merkblatt angegeben.

Staßfurt, 05.03.2008

gez. Kriesel (DS)
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung der Gemeinde Amesdorf am 30. März 2008

1. Das Wähler-/Anhörungsverzeichnis zur oben genannten Bürgeranhörung für die Wahl-/Anhörungsbezirke der Gemeinde Amesdorf kann in der Zeit vom 06.03.2008 bis 15.03.2008 während der Öffnungszeiten und am 15.03.2008 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Briefwahllokal der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (BürgerService), Steinstraße 19, 39418 Staßfurt eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 15.03.2008. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 15.03.2008 bis 12:00 Uhr, im Briefwahllokal der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (BürgerService), Steinstraße 19, 39418 Staßfurt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahl-/Anhörungsrechte Personen, die in das Wähler-/Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.03.2008 eine Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahl-/anhörungsrechtlich zu sein, muss das Wähler-/Anhörungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen/Abstimmen kann nur, wer in das Wähler-/Anhörungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahl-/Anhörungschein hat.

4. Einen Wahl-/Anhörungschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wähler-/Anhörungsverzeichnis eingetragene wahl-/anhörungsrechtlich Person,

a.) wenn sie sich am Wahl-/Anhörungszeitpunkt während der Wahl-/Anhörungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahl-/Anhörungsbezirks aufhält,

b.) wenn sie nach dem 35. Tag vor der Wahl (24.02.2008) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahl-/Anhörungsbezirk verlegt,

c.) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahl-/Anhörungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 eine nicht in das Wähler-/Anhörungsverzeichnis eingetragene wahl-/anhörungsrechtlich Person,

a.) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wähler-/Anhörungsverzeichnisses versäumt hat,

b.) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Bürgeranhörung erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist.

Wahl-/Anhörungschein können bis zum 28.03.2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich im Briefwahllokal der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (BürgerService), Steinstraße 19, 39418 Staßfurt beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wähler-/Anhörungsverzeichnis eingetragene wahl-/anhörungsrechtlich Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Anhörungszeitpunkt, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahl-/anhörungsrechtlich Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das

Wahl-/Anhörungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahl-/Anhörungs Scheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahl-/Anhörungs Scheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahl-/Anhörungs Schein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahl-/Anhörungsbezirk des Wahl-/Anhörungsgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahl-/Anhörungs Schein
2. den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahl-/Anhörungs tage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahl-/Anhörungs Schein bzw. einem Merkblatt angegeben.

Staßfurt, 05.03.2008

gez. Kriesel (DS)
Bürgermeister der Stadt Staßfurt
als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Staßfurt

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Staßfurt

Der Wahlausschuss der Stadt Staßfurt tagt am 10.03.2008 um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzer und Schriftführer
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Bewerbungen
5. Prüfung und Empfehlung über die Zulassung der Bewerbungen
6. Gestaltung des Stimmzettels

gez. Gbur
Wahlleiter

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt